



„Alleepaten für Niedersachsen“

Schutz und Erhalt von Alleeen Rechtliche Hintergründe und Möglichkeiten

Nach dem **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** §29 Abs. 3 sind die einzelnen Bundesländer ermächtigt einen generellen landesrechtlichen Schutz von Alleeen zu etablieren, darauf hat das Land Niedersachsen jedoch verzichtet. Dementsprechend sind Alleeen, anders als beispielsweise in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, nicht besonders geschützt, sondern Teil der „Normallandschaft“. Es gibt jedoch Möglichkeiten wie Alleeen im Einzelfall einen Schutzstatus erhalten können, diese werden im Folgenden vorgestellt.

Unterschutzstellung von Alleeen im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Naturdenkmal (ND)

Alleeeen können nach **§ 28 BNatSchG** als ND ausgewiesen werden:

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) nimmt in **§ 21** Naturdenkmäler wie folgt darauf Bezug:

(1) Die Naturschutzbehörde kann Einzelschöpfungen und Flächen im Sinne von § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturdenkmal festsetzen.

(2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

Sollte also die Verkehrssicherheit in einer als Naturdenkmal ausgezeichneten Allee gefährdet sein, so kann dort ohne gesonderte Genehmigung eingegriffen werden. Der Eingriff muss jedoch gegenüber der Naturschutzbehörde gut begründet werden.

Allgemeines

Obwohl das Wort „Denkmal“ enthalten ist, gehört diese Schutzkategorie nicht wie oft angenommen in das Schutzsystem des Denkmalschutzrechts, sondern ist ausschließlich im Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder geregelt. In Niedersachsen sind insgesamt 3.488 Naturdenkmäler in punkthafter Ausprägung (meist Einzelbäume), in schmaler Längsausdehnung (Alleen) und in geringer flächenhafter Form gemeldet (NLWKN, 2020). Die Allee-Datenbank des Niedersächsischen Heimatbunds hat 60 Alleeen mit dem Schutzstatus Naturdenkmal gelistet.

Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Alleen können nach **§ 29 BNatSchG** als GLB ausgewiesen werden:

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.
- (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Das **NAGBNatSchG** nimmt in **§ 22** GLB darauf Bezug:

- (1) Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann
 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,
 2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnungals geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen.

Allgemeines

Entscheidend für die Eignung als GLB ist die Identifizierbarkeit eines konkreten Objektes als Teil einer Landschaft. Flächen, die eine vollständige Landschaft darstellen, sind als Schutzgegenstand nicht geeignet. In Niedersachsen sind insgesamt 613 GLBs gemeldet (NLWKN, 2020). Die Allee-Datenbank des Niedersächsischen Heimatbunds hat 5 Alleeen mit diesem Schutzstatus gelistet.

Naturdenkmal und Geschütztes Landschaftsbestandteil im Vergleich

Sowohl ND als auch GLB zählen zu den punktuellen/kleinflächigen „Schutzgebieten“ in Deutschland. Theoretisch erfüllen viele Objekte die Anforderungen für beide Kategorien und könnten demnach als ND oder als GLB ausgewiesen werden. Ein paar Unterschiede gibt es jedoch: GLB benötigen nicht den für Naturdenkmäler typischen Denkmalcharakter und erfahren keine Einschränkung durch eine maximal zulässige räumliche Ausdehnung. ND werden durch Verordnung der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzt, GLB werden innerorts durch die Gemeinde per Satzung und außerorts durch die Naturschutzbehörden per Verordnung festgesetzt. Auch ihre Schutzziele unterscheiden sich. Beim ND steht der Erhalt der Natur aus ästhetischen oder naturhistorischen Gründen und Forschungsinteressen im Vordergrund, beim GLB liegt der Fokus eher auf der Funktionalität der Natur (BfN, o.J.).

Unterschutzstellung von Alleen Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz

Teil eines Kulturdenkmals

Alleen können nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) als Teil eines Kulturdenkmals unter Schutz gestellt werden.

§ 1 Grundsatz

Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

Allgemeines

Aus Denkmalschutzsicht, sind Alleen als Teil eines Baudenkmal geschützt, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden (auch Ensembleschutz genannt). Somit ist eine Allee im Rahmen des DSchG kein alleinstehendes „Kulturdenkmal“, sondern nur als Teil eines Baudenkmal geschützt. Das Landesdenkmalamt stellt dabei die Denkmalfähigkeit eines Objektes fest, begründet dies und nimmt das Objekt in die Denkmalliste auf. In der ADABweb- dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege sind insgesamt 279 Alleen gelistet. Die Allee-Datenbank des Niedersächsischen Heimatbunds hat 98 Alleen mit diesem Schutzstatus gelistet.

Schutz der Alleen als Teil der „Normallandschaft“

Zum Schutz der „Normallandschaft“, also auch der Alleen, kommt die naturschutzrechtliche **Eingriffsregelung (BNatSchG § 14)** zum Einsatz. Sie soll den „Status quo“ von Natur und Landschaft bewahren und sicherstellen, dass sich Eingriffe auf ein Mindestmaß beschränken.

- Vermeidungs- und Minimierungsgebot

Soweit sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermeiden lassen, ist der Vorhabensträger zum Schadenersatz, also zum Ausgleich und/oder Ersatz der Beeinträchtigungen durch räumlich und funktional geeignete Naturschutzmaßnahmen verpflichtet

- Verursacherprinzip, Kompensationsgebot

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung gilt zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben tatsächlich um eine „erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft“ handelt. Der §5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), der am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, legt dazu folgendes fest:

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt in der Regel vor, wenn

1. Alleen und Baumreihen,
2. naturnahe Feldgehölze oder
3. sonstige Feldhecken

beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Da die Eingriffe in die Allee, um der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden, meistens „unvermeidbar“ sind können die Bäume entnommen werden, jedoch muss auch für den Ersatz der Bäume gesorgt werden.

Quellen

BFN: <https://www.bfn.de/geschuetzte-landschaftsbestandteile>

BNatSchG: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

NAGBNatSchG: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND&psml=bsvori-sprod.psml&max=true&aiz=true>

NLWKN: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_uberblick/naturdenkmale/naturdenkmale-in-niedersachsen-122130.html

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_uberblick/geschuetzte-landschaftsbestandteile/geschuetzte-landschaftsbestandteile-in-niedersachsen-122304.html

Weiterführende Informationen unter
www.niedersaechsischer-heimatbund.de/projekte/alleepaten/

Julia Rex
Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Projektleitung Alleepaten für Niedersachsen
Rotenburger Straße 21
30169 Hannover (Lahe)
Telefon: 0511/35 33 77-27
Email: rex@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.heimatniedersachsen.de

Maren Szymiczek
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Landesverband Niedersachsen
Geschäftsführung
Telefon: 0511-363 59 0
E-Mail: maren.szymiczek@sdw-nds.de
www.sdw-nds.de

